

# V E R E I N S S T A T U T E N

des Vereins

## **Union HAKsportiv St. Pölten**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

Der Verein führt den Namen „Union HAKsportiv St. Pölten“. Er hat seinen Sitz in 3100 St. Pölten, Waldstraße 1 und erstreckt seine Tätigkeit auf die SchülerInnen und deren Eltern sowie den LehrerInnen der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule St. Pölten. Der Verein gehört der SPORTUNION Niederösterreich an.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch Pflege und Ausübung des Fußballsports und des Sports allgemein und unterstützt dabei die Bundeshandelsakademie (BHAK) St. Pölten bei der Ausrichtung des Schwerpunkts „HAKsportiv“.

Er ist ein überparteilicher, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.

### **§ 3**

#### **Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

Pflege des Fußballsports und des Sports für alle SchülerInnen der BHAK/BHAS St. Pölten;  
Abhaltung von gezielten Trainings- und Ausbildungseinheiten, Abhaltung von Trainingsspielen und Teilnahme an Turnieren;  
Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen und Beschaffung geeigneter Bildungsmittel, Unterstützung von Veranstaltungen von Sponsoren.

Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge;  
allfällige Einnahmen von sportlichen oder anderen Veranstaltungen;  
Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;  
Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;  
Kostenbeiträge der Schüler der HAKsportiv oder anderer TeilnehmerInnen;  
Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen.

## **§ 4**

### **Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Der Schulleiter der BHAK/BHAS sowie drei von ihm benannte Personen (Schulleitervertreter, pädagogische Leitung, Elternvertreter) haben das Recht, ordentliches Mitglied zu sein. Dieses Recht, ordentliches Mitglied des Vereins zu sein, endet damit, Lehrende/r an der HAK bzw. Elternteil eines Schüler/Ins zu sein, wobei die ordentliche Mitgliedschaft automatisch in eine außerordentliche Mitgliedschaft überführt wird, sofern kein Austritt erklärt wurde. Sie können außerdem Funktionen ausüben.

Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, juristische Personen, sowie rechtsfähige Personengesellschaften, welche die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge leisten und denen hierfür die außerordentliche Mitgliedschaft vom Vorstand zuerkannt wird. Sie können außerdem Funktionen ausüben. SchülerInnen der HAKsportiv oder andere TeilnehmerInnen gelten als außerordentliche Mitglieder. Je beitragsleistendem/r SchülerIn der HAKsportiv-Klasse gilt ein Elternteil der SchülerIn ebenfalls als Mitglied.

Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die durch unentgeltliche Leistung oder finanzielle Beiträge zur Unterstützung des Vereins beitragen.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft für Verdienste um den Verein von der Generalversammlung zugesprochen wird.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Österreich bekennt.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Bis zur Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereines bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereines.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand jederzeit ohne Gründe wahrnehmen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden (eine Berufung an die Generalversammlung ist möglich).

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen wie bei einem Ausschluss eines Mitgliedes von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu benützen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und den Beschlüssen der jeweiligen Organe nachzukommen. Sie sind weiters verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen geschädigt oder der Zweck des Vereins vereitelt werden könnte. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Beschlüsse können dabei auch im Umlaufverfahren unter den ordentlichen Mitgliedern gefasst werden.

Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu benützen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen, Mitgliedsbeiträge zu entrichten und den Beschlüssen der jeweiligen Organe nachzukommen. Sie sind weiters verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen geschädigt oder der Zweck des Vereins vereitelt werden könnte. Sie haben kein aktives Wahlrecht und werden nicht zur Generalversammlung eingeladen.

Die fördernden Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben Rechte und Pflichten wie die außerordentlichen Mitglieder, zahlen jedoch keine Mitgliedsbeiträge.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Darüber hinaus haben alle Mitglieder die Minderheitsrechte nach § 5 Abs. 2, eine Mitgliederversammlung einzuberufen und die Minderheitsrechte gemäß den § 20ff und hinsichtlich der Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gemäß § 25 Abs. 1 VereinsG 2002.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen geschädigt oder der Zweck des Vereins vereitelt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand festgesetzten Höhe verpflichtet.

## **§ 8**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind:

die Generalversammlung  
der Vorstand  
die Rechnungsprüfer  
das Schiedsgericht

Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie die nicht näher in den Statuten erläuterten Funktionen- und Zeichnungsberechtigungen regeln.

## **§ 9**

### **Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des VereinsG 2002. Die Generalversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereines. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Desweiteren kann die Generalversammlung bis zu vier außerordentliche Mitglieder mit beratender Funktion kooptieren. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt. Sie ist zwei Wochen vor dem Termin der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung vom Vorsitzenden der Generalversammlung einzuberufen. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorsitzenden der Generalversammlung schriftlich, mittels Brief, Telefax oder per E-Mail einzureichen.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet weiters auf

- (a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
- (b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder;
- (c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG 2002);
- (d) Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG 2002) binnen vier Wochen statt.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Für einen Beschluss über die freiwillige Auflösung gelten die Bestimmungen des §19.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/-frau, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Bevollmächtigungen zur Stimmausübung von ordentlichen Mitgliedern sind zulässig. Die Bevollmächtigung muss vor Beginn der Generalversammlung dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden. Als Bevollmächtigter kann nur ein Mitglied des Vereins beauftragt werden. Bei Statutenänderungen ist außerdem die Zustimmung der SPORTUNION Niederösterreich, erforderlich.

## **§ 10**

### **Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Genehmigung des Budgets
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung der amtsführenden Funktionäre;
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- Wahl des(r) Obmanns/Obfrau als SchirmherrIn des Vereines; Ihm (Ihr) obliegt die Aufgabe der Repräsentation des Vereines in der Öffentlichkeit;
- Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern sowie die Ernennung/Aberkennung von Ehrenmitgliedern;
- Entlastung der Vereinsorgane
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines (mit einer Mehrheit von 50 % der gültig abgegebenen Stimmen);
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliedsausschlüsse;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Obmann (=Schulleitervertreter), dem Obmann-Stellvertreter (=Elternvertreter) und dem Vereinsmanager (=pädagogische Leitung). Zusätzlich können bis zu 6 Beiräte wie z.B. Dokumentation, Finanzen usw. in den Vorstand kooptiert werden.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptieren überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Obmannstellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Obmannstellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12**

### **Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des VG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung;

Vorbereitung der Generalversammlung;

Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;

Verwaltung des Vereinsvermögens;

Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;

Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;

Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;

Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3;

Der Vorstand ist vom Obmann nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr, einzuberufen. Er ist jedenfalls innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es die Hälfte der Mitglieder verlangt. Zur Beschlussfähigkeit sind die Anwesenheit des Obmanns oder eines Obmannstellvertreters und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden, soweit in diesen Satzungen nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 13**

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Vorstandes oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Vereinsmanager ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er kann diese Tätigkeit inhaltlich an einen Beirat oder seinen Stellvertreter delegieren.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann oder Vereinsmanager zu unterfertigen.

Der Vereinsmanager hat die sportlichen und pädagogischen Belange des Vereins wahrzunehmen. Er kann diese Tätigkeit inhaltlich an einen Beirat oder seinen Stellvertreter delegieren.

Die genauen Aufgabengebiete der Vorstandsmitglieder und eines allfällig vom Vorstand bestellten Vereinssekretärs, Geschäftsführers, Managers u.dgl. kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Funktionäre ihre Stellvertreter.

## **§ 14**

### **Die Rechnungsprüfer**

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder (§ 11) sinngemäß.

## **§ 15**

### **Das Schiedsgericht**

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ein Schiedsgericht nach §§ 577 ZPO kann eingerichtet werden.

Das Schiedsgericht setzt sich aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16**

### **Datenschutz**

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art. Innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereines**

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll dem "Kuratorium der Freunde der Bundeshandelsakademie St. Pölten", zufallen. Sollte dies aus irgendeinem Grund unmöglich sein, so ist es auf jeden Fall wiederum gemeinnützigen sportlichen Zwecken im Sinne der §§ 34ff BAO zuzuführen. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes zu.